

I Richtlinien Sackgeldjob

Bei Sackgeldjobs steht der Schutz von Jugendlichen und Arbeitgebenden an oberster Stelle. Die folgenden Richtlinien sorgen für den optimalen Personen-, Jugend-, Versicherungs-, Rechts- und Datenschutz. Bitte lesen Sie die Richtlinien aufmerksam durch, bevor Sie Sackgeldjobs nutzen. Mit der Verwendung von Sackgeldjobs erklären Sie sich mit den Richtlinien einverstanden.

Basis dieser Richtlinien ist die Jugendarbeitsschutzverordnung sowie weitere diverse Rechtsquellen. Die Bestimmungen werden vereinfacht dargestellt, im Falle eines Rechtsfalls sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen massgebend.

Wie alt sind die Jugendlichen?

Die Jugendlichen, die für Sackgeldjobs vermittelt werden, sind zwischen 13 und 18 Jahre alt.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

Gemäss Jugendarbeitsschutz von Seco dürfen Jugendliche nur leichte Arbeiten ausführen. Unter leichten Arbeiten werden Tätigkeiten verstanden, die keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen haben. Zudem dürfen weder der Schulbesuch noch die Schulleistung durch die Tätigkeiten beeinträchtigt werden. Erlaubt sind Arbeiten wie z.B. Rasenmähen, Nachhilfeunterricht, Reinigungsarbeiten, IT-Support, Haushaltshilfe, Handreichungen, Tierpflege, etc. Für Tätigkeiten im Bereich Kinderhüten gibt es die Babysittervermittlung der Drehscheibe (Offene Jugendarbeit).

Welche Tätigkeiten sind verboten?

Gemäss Jugendarbeitsschutz von Seco sind gefährliche Tätigkeiten verboten. Als gefährlich gelten Arbeiten die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Der Bund lancierte eine Liste mit gefährlichen Arbeiten, die nicht von Jugendlichen ausgeführt werden dürfen. Ausdrücklich verboten ist die Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken. Eingeschränkt erlaubt ist die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés für Jugendliche unter 16 Jahren. Weiter dürfen Jugendliche unter 16 Jahren keine Tätigkeiten im Bereich der Filmvorführung oder Zirkus ausführen.

Wie lange darf ein*e Jugendliche*r ab 13 Jahren arbeiten?

Während der Schulzeit: Maximal 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.

Während der Ferienzeit: Maximal die halbe Dauer der Schulferien, 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Bei mehr als 5 Stunden Arbeitszeit steht den Jugendlichen eine Pause von mindestens 30 Minuten zu. Zudem müssen zwischen zwei Arbeitseinsätzen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen.

Arbeitszeit: Schulpflichtige Jugendliche dürfen bis spätestens 18:00 Uhr arbeiten. Schulentlassene Jugendliche bis 16. Lebensjahr dürfen bis spätestens 20:00 Uhr arbeiten. Schulentlassene Jugendliche ab 16. Lebensjahr dürfen bis spätestens 22:00 Uhr arbeiten.

Für Jugendliche ab dem 16. Altersjahr gelten noch weitere spezifische Ausnahmen (gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung Art. 12 und 13).



Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. **Ausnahme:** Gemäss Jugendschutz vom Kanton Zürich dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis 23 Uhr sowie sonntags beschäftigt werden.

Entlohnung

In der Regel wird der Lohn nach Beendigung des Sackgeldjobs von der*dem Arbeitgebenden bar vor Ort an den*die Jugendliche*n bezahlt. Werden andere Regelungen mit Jugendlichen abgemacht, müssen diese vorab schriftlich vereinbart werden (z.B. monatliche Überweisung auf ein Konto). Vor Erledigung eines Sackgeldjobs wird von der*dem Arbeitgebenden ein Lohn festgelegt. Die Drehscheibe (Offene Jugendarbeit) empfiehlt CHF 13 pro Stunde. Verhandlungen zwischen Jugendlichen und Arbeitgebenden sind erlaubt und gern gesehen. Es kann auch eine Pauschale anstatt eines Stundenansatzes festgelegt werden.

Was müssen Arbeitgeber tun?

Arbeitgebende müssen Jugendliche **ausreichend** über den Sackgeldjob **informieren** und während des Arbeitseinsatzes **angemessen anleiten**. Dies gilt vor allem für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Unfallversicherung

Sind Jugendliche in Privathaushalten tätig, sind sie gegen Unfälle versichert. Verdienen Jugendliche nicht mehr als 750 CHF pro Jahr sind Arbeitgebende von der Prämienpflicht befreit. Falls sich während eines Sackgeldjobs ein Unfall ereignet, erbringt die Ersatzkasse UVG die Leistungen und der*die Arbeitgebende schuldet nachträglich Ersatzprämien für maximal fünf Jahre. Private Arbeitgebende müssen im Voraus keine Versicherung abschliessen. Ist der Verdienst höher als 750 Franken pro Jahr, schliesst der Arbeitgebende eine Versicherung für Hausangestellte ab: Pauschal 100 CHF pro Jahr, beim Versicherer seiner/ihrer Wahl.

Haftpflichtversicherung

Private Arbeitgebende

Jugendliche, die von der Drehscheibe vermittelt werden, sind über die Eltern respektive die Familienhaftpflicht versichert. Eventuell deckt der*die Arbeitgeber*in über den Zusatz "privates Dienstpersonal" den Jugendlichen bezüglich Haftpflicht ab.

Arbeitgebende haben während der gesamten Beschäftigungszeit eine Ausbildungs- respektive Anleitungs- sowie Überwachungspflicht.

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Werden Sackgeldjobs von Unternehmen angeboten, gilt die Betriebshaftpflicht.

AHV/Ausgleichskasse

AHV Beiträge müssen erst ab Vollendung des 17. Altersjahres bezahlt werden. Da die Sackgeldjobs der Drehscheibe (Offene Jugendarbeit) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr vermittelt, sind Sackgeldjobs somit nicht AHV, respektive Ausgleichskassen relevant.

Personenschutz

Die Jugendarbeitenden der Drehscheibe sind ausgebildete Fachpersonen. Je nach Bedarf begleiten sie die Jugendlichen und sind auch für Anliegen und Fragen von Arbeitgebenden Ansprechpersonen. Personendaten werden von der Drehscheibe vertraulich behandelt.

Datenschutz

Bei der Übertragung werden alle Personendaten (SSL/TLS) von der Drehscheibe nach dem aktuellsten Stand der Technik verschlüsselt. Die Daten werden nur auf Server in der Schweiz gespeichert und werden nicht ohne Einverständnis an Dritte weitergegeben. Jederzeit kann auf Wunsch von Jugendlichen oder Arbeitgebenden ihre Daten gelöscht werden.